

**Vorsitzendenentscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 2**  
**in der Beschwerdesache 0125/25/2-BA**

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **25.06.2025**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 09.02.2025 einen Artikel unter dem Titel „Demozug zum Konrad-Adenauer-Haus in Berlin“. Der Beitrag berichtet über zwei Demonstrationzüge zur CDU-Parteizentrale in Berlin. Beigestellt ist der Berichterstattung ein Foto, auf dem ein Bus zu sehen ist, der von einer Künstlergruppe zu Protestzwecken gestaltet bzw. ausgerüstet wurde. Das Fahrzeug trage den Namen Adenauer SRP+, heißt es in dem Artikel.

II. Der Beschwerdeführer teilt mit, dass das Foto bearbeitet worden sei. Der Name des Busses sei wegretuschiert worden. Dies sei jedoch nicht kenntlich gemacht worden.

III. Die Rechtsabteilung teilt mit, dass das beschwerdegegenständliche Foto vom offiziellen X-Account der Berliner Polizei stamme. Ein Hinweis auf eine Retusche sei dort nicht zu finden gewesen. Die Bildredaktion sei daher davon ausgegangen, dass das Bild das Geschehen unverfälscht wiedergibt.

Nachdem die Künstlergruppe am Tag der Veröffentlichung um 20:24 Uhr auf X auf die Retusche des Bildes hingewiesen und dabei den Account der Zeitung erwähnt habe – der ursprüngliche Artikel sei um 17:56 Uhr erschienen – sei die Redaktion umgehend tätig geworden.

Der Artikel sei in überarbeiteter Fassung um 22:16 Uhr erneut veröffentlicht worden. Dabei sei die Retusche durch die Berliner Polizei thematisiert und der Artikel mit der folgenden Stellungnahme der Polizei zum Sachverhalt ergänzt worden:

*„Auch am späten Sonntagabend – mehrere Stunden nach Ende der Demonstrationen – sorgte der Bus weiterhin für Gesprächsstoff. Wie ein Sprecher der Berliner Polizei bestätigte, wurde auf einem Foto, das über den offiziellen X-Account der Polizei verbreitet*

*wurde, der Schriftzug ‚Konrad Adenauer SRP+‘, der seitlich auf dem Bus angebracht war, wegretuschiert. Begründet wurde dies mit dem Neutralitätsgebot."*

### **B. Erwägungen der Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses**

Die Vorsitzende des Beschwerdeausschusses stellt keine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex definierten journalistischen Sorgfaltspflicht fest. Das beanstandete Foto war der Zeitung von der Polizei ohne Hinweis auf die inhaltliche Bearbeitung zur Verfügung gestellt worden. Als die Redaktion von der Retusche erfuhr, hat sie ihre Leser in dem entsprechenden Beitrag mit einem Hinweis umgehend darüber informiert und damit die Anforderungen der journalistischen Sorgfaltspflicht in vollem Umfang erfüllt. Unter presseethischen Gesichtspunkten ist der Beschwerdegegnerin daher nichts vorzuwerfen.

### **C. Ergebnis**

Die Vorsitzende des Beschwerdeausschusses 2 beurteilt die Beschwerde als unbegründet (§ 7 (2) BO). Publizistische Grundsätze werden nicht verletzt.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

#### Richtlinie 2.2 – Symbolfoto

Kann eine Illustration, insbesondere eine Fotografie, beim flüchtigen Lesen als dokumentarische Abbildung aufgefasst werden, obwohl es sich um ein Symbolfoto handelt, so ist eine entsprechende Klarstellung geboten. So sind

- Ersatz- oder Behelfsillustrationen (gleiches Motiv bei anderer Gelegenheit, anderes Motiv bei gleicher Gelegenheit etc.)
  - symbolische Illustrationen (nachgestellte Szene, künstlich visualisierter Vorgang zum Text etc.)
  - Fotomontagen oder sonstige Veränderungen
- deutlich wahrnehmbar in Bildlegende bzw. Bezugstext als solche erkennbar zu machen.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat □ Postfach 12 10 30 □ 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 □ Fax: 030/367007-20 □ E-Mail: [info@presserat.de](mailto:info@presserat.de) □ [www.presserat.de](http://www.presserat.de)